

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4½ Sgr., bei den ausserpreusslichen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren (incl. Botenlohn 6 Sgr.), in der Expedition, Mohrenstrasse Nr. 34, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Die Freiheit der Religion und der Kirche.

(Artikel 12 und 15 der Verfassung.)

Wenn sogenannte konservative Leute behaupten, daß gerade die eifrigsten Vertheidiger unserer beschworenen Verfassung den preussischen Staat zu einem Staate ohne Religion machen wollen, so sündigen sie trotz ihrer angeblichen Frömmigkeit geradezu gegen das achte Gebot, das da lautet: „Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten.“ Wir haben unter uns, Gott sei es gedankt, noch Männer genug, die durch die That beweisen, daß sie das Gebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst“ wirklich befolgen wollen. Es steht dies Gebot verzeichnet im dritten Buche Moses (C. 19, V. 18) und in den Evangelien des Matthäus (C. 22, V. 39), des Marcus (C. 12, V. 31) und des Lukas (C. 10, V. 27). Zu solchen Männern gehören auch die, welche alle ihre Kraft einlegen, um zu jeder Zeit trotz aller Bedrohungen und Gefahren doch die Rechte und die Freiheiten des Landes zu wahren und in Jedermann zu dringen, daß er treu und gewissenhaft alle seine Pflichten gegen seinen Nächsten und gegen das Vaterland erfülle. Gerade sie wissen es am besten, daß die Achtung vor dem Rechte Anderer und die Erfüllung der eigenen Pflichten nun und nimmer möglich ist, wenn nicht die wahrhaftige Religion unsere Herzen erfüllt und unsere Seelen durchdringt. Doch sie wissen auch, daß man keine größere Sünde gegen seine Mitmenschen begehen kann, als wenn man sie zu zwingen oder zu verführen sucht, daß sie mit ihren Lippen zu einem Glauben sich bekennen, von dem ihr Herz nichts weiß, und den ihre Vernunft und ihr Gewissen verwirft. Gerade diejenigen, welche unter dem Anschein der Religiosität dazu beitragen, daß die Gräuel des Lippendienstes und der Scheinheiligkeit immer mehr überhand nehmen, gerade die bewirken, daß der Staat wirklich in Gefahr geräth, ein Staat ohne Religion zu werden. Denn inmitten solcher Verwirrung der Geister und Gewissen muß man wohl ein nutzloses Herz haben, um der Versuchung nicht doch hie und da, oder wohl ganz und gar zu unterliegen. Ja, es gehört

auch dann ein sehr klarer und fester Verstand dazu, um unser allerhöchstes Gut, um die Religion selbst, nicht verantwortlich zu machen für die Art und Weise, wie ihr Wesen oft genug dargestellt wird.

Unsere Verfassung hat sich daher ein hohes Verdienst erworben, daß sie solchen Mißbrauch in der Wurzel abzuschneiden versucht hat. Sie hat das Ihrige dazu beitragen wollen, daß auch die schwächeren Geister und die noch Unmündigen nicht betrogen werden um die Freubigkeit ihres Glaubens und ihrer Ueberzeugung, nicht betrogen um die Ehrerbietung vor der Religion, die jedes Volk in seinem Herzen trägt. Sie hat gewollt, daß die Religion nicht gemißbraucht werde zur Fesselung der Geister und zur Knechtung der Gewissen, sondern sie sollte uns Allen und insbesondere schon der heranwachsenden Jugend erscheinen können als das, was sie nach dem Ausspruche des Evangeliums Johannis (C. 8, V. 32) wirklich und wahrhaftig ist, nämlich als die die Wahrheit, die uns frei macht, und nicht zu Knechten der Menschen und auch nicht zu Knechten der eigenen sündigen Begierden. Darum hat die Verfassung angeordnet, daß die Beamten und die Gesetze des Staates sich in unsere religiösen Angelegenheiten nicht einmischen sollen. Artikel 12 und 15 stellen ausdrücklich fest:

- 1) Jedermann soll seinen religiösen Glauben frei bekennen dürfen;
- 2) Jedermann darf mit Anderen sich zu einer Religionsgesellschaft und zu gemeinsamer öffentlicher Religionsübung seiner Ueberzeugung gemäß vereinigen;
- 3) Niemandem darf um seines religiösen Bekenntnisses willen ein bürgerliches oder staatsbürgerliches Recht entzogen werden;
- 4) Niemand darf um seines religiösen Bekenntnisses von einer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflicht befreit werden;
- 5) Jede Religionsgesellschaft soll ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, d. h. ohne Einmischung des Staates und seiner Beamten.*

*) Die beiden Artikel lauten vollständig und wörtlich wie folgt: Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 21 und 32) und der

Alle diese Bestimmungen sind getroffen worden, weil die Urheber unserer Verfassung sich leiten ließen von einer richtigen Einsicht in das Wesen der Religion und des Staates. Aber sie zogen auch von einer richtigen Einsicht in die besondere Lage und die besonderen Bedürfnisse gerade des preussischen Staates. Italien, Spanien und Portugal, und ebenso Schweden und Norwegen sind fast nur von Angehörigen eines und desselben Bekenntnisses bewohnt. In Preußen dagegen ist die Einwohnerzahl zusammengesetzt aus Angehörigen der aller mannigfaltigsten kirchlichen Bekenntnisse. Zu den Katholiken und zu den Protestanten von der lutherischen oder reformirten oder unitarischen Kirche kommen noch Amlutheraner, Mennoniten, Baptisten, Mitglieder verschiedenartiger freier Gemeinden und dazu eine große Anzahl von Juden. Alle diese haben sehr verschiedene Vorstellungen von dem Wesen Gottes und von der Art und Weise, wie er sich den Menschen offenbart. Aber alle, insofern sie wirklich von religiöser Gesinnung erfüllt sind, stimmen überein mit dem, was Christus selbst als das „vornehmste und größte Gebot“ für alle Menschen und als ein Gebot auch des alten Testaments bezeichnet hat. Wir alle kennen die Rede Jesu, wie sie in den drei ersten Evangelien, am ausführlichsten aber im Ev. Matthäi C. 22, B. 34—40 berichtet wird. Aber es ist gut, wenn wir sie gerade bei dieser Gelegenheit es unmittelbar vor Augen stellen. Der Evangelist erzählt: „da aber die Pharisäer hörten, daß er den Sabbatüchern das Maul geöfnet hatte, versammelten sie sich. Und Einer unter ihnen, ein Schriftgelehrter, versuchte ihn und sprach: „Meister, welches ist das vornehmste Gebot im Gesetz?“ Jesus aber sprach zu ihm: „Du sollst lieben Gott deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüthe. Dies ist das vornehmste und größte Gebot, das andere aber ist dem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. In diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz und die Propheten.“ Als nun nach dem Berichte des Lukas (C. 10, B. 29—37) der Schriftgelehrte ihn weiter fragte: „Wer ist denn mein Nächster?“ da antwortete ihm Jesus mit der Erzählung von dem hartbergigen Samariter. Da der Schriftgelehrte aber diese gehört hatte, so bekannte er, daß der Nächste dessen, der unter die Mörder gefallen war, gerade der andersgläubige Samariter gewesen sei, „der die Barmherzigkeit an ihm that“, nicht aber einer seiner Glaubensgenossen, weder der hartbergige Semit, noch der erbarmungslose Priester.

gemeinamen Jüdischen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und Staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und Staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeit zweck bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Wir Preußen also, die wir so verschiedenartigen Glaubensbekenntnissen, Kirchen und Religionsgesellschaften angehören, haben noch ganz besonders Ursache, den Anordnungen unserer Verfassung gemäß darauf zu halten, daß unsere eigene und die religiöse Freiheit aller Bürger unseres Staates mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit geachtet und geübt werde. Wir ganz besonders haben zu bedenken, daß Friede und Eintracht unter den Bürgern dieses Staates nicht erhalten werden kann, wenn wir wider die Lehren der Schrift um des religiösen Bekenntnisses willen den Einen weniger für unseren Nächsten halten, als den andern, und wenn wir, die wir die Herzen und die Nieren nicht zu prüfen vermögen, uneingedenk des Spruches „Richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet“, wenn wir unsere Verleumdung und unsere Geringschätzung nach dem Maße dessen vertheilen, was auch die Zunge des Heuchlers zu plappern vermag, und was der redliche Mann am liebsten in der Stille seines Kämmerleins vor den Augen der Welt verbirgt. Wenn, so viel wir dazu beitragen können, unser Staat und unser gesammtes Gemeinwesen wirklich gedeihen, und wenn diesem Staate, so wie jedem von uns und unseren Kindern die besten Segnungen der Religion gewährt werden sollen, dann müssen wir mit aller Kraft denen wehnen, die dem Kaiser nicht geben wollen, was des Kaisers, und Gott nicht geben wollen, was Gottes ist. Das heißt, wir müssen es als nicht heilsam erkennen, daß unserer Verfassung zuwider irgend eine weltliche Obrigkeit sich in die Angelegenheiten der Religion und irgend ein Diener der Kirche mit Verletzung auf sein kirchliches Amt sich in die Angelegenheiten des Staates einmische. Die weltliche Obrigkeit ist eingesetzt, damit sie dem Staate, die Beamten der Kirche sind berufen, damit sie der heiligen Sache der Religion dienen sollen.

Freilich ist es eine sehr wesentliche Aufgabe des Staates, daß er mit seinem Arme die Freiheit der Religion schütze; aber er schütze sie nicht, sondern er unterdrückt sie, wenn er Bestimmungen treffen will über religiöse Lehre und kirchliche Gebräuche und über die religiösen und kirchlichen Pflichten der Staatsbürger. Ferner ist es gerade die sehr wesentlichste Aufgabe der verschiedenen Kirchen und Religions-Gesellschaften, daß sie ihre Mitglieder zu denjenigen sittlichen und religiösen Gesinnung erziehen, ohne welche nimmer ein Staat gedeihen kann. Aber über die Anordnungen und die Gesetze des Staates, über die Handlungen der höchsten Staatsgewalten, wie über die politischen Handlungen des einzelnen Staatsbürgers, haben die Geistlichen als solche, d. h. in ihrem Amte, als Diener der Kirche, kein Urtheil abzugeben. Sie haben nur zu ermahnen, und ermahnen müssen sie dazu mit allem Eifer jede Obrigkeit und jeden Bürger, ohne Ansehen des Ranges und der Person, daß sie in allen öffentlichen Angelegenheiten niemals trachten sollen nach eigener Macht und eigener Ehre, sondern daß sie bei allen ihren Handlungen, gehorsam der Verfassung und dem Gesetze des Landes, nach bestem Wissen und Gewissen nur das Recht,

die Freiheit und die Wohlfahrt Aller im Auge haben. Aber die Heftigkeit verstoßen offenbar gegen göttliche und menschliche Ordnung, wenn sie, wie die bekannten 59 Passiven, mit Berufung auf ihr geistliches Amt sich in die politischen Angelegenheiten einmischen und gar zu Richtern und Anklägern in den Streitigkeiten zwischen den obersten Gewalten im Staate sich aufwerfen, wie wir dies in unserer vorigen Nummer unseren Lesern mitgetheilt haben.

Gerade dieser neueste und in der Welt bisher unerhörte Vorfall, daß eine kleine Schaar von Stadt- und Landpfarrern es wagen darf, ohne Beruf und Auftrag, nur aus eigener persönlicher Annahme sich gar als „Beischläfer an Christi Statt“ dem Könige und dem ganzen Lande gegenüber zu erheben; gerade dieser Vorfall hat uns an eine alte Verfaßung erinnert. Wir hätten schon früher darauf hinweisen sollen, wie sehr es zum Nachtheil sowohl für die Religion, wie auch für das bürgerliche Gemeinwesen gereicht, daß die durch unsere Verfassung beabsichtigte Trennung von Staat und Kirche noch immer nicht durchgeführt ist.

Politische Wochenblatt.

Frenken. Die Gerüchte von Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben durch die ständischen Korrespondenten neuer Nahrung erhalten. Dieselben erklären, die Angelegenheit sei keineswegs aufgehoben, sie sei nur noch nicht reif. Wie können trotzdem unsere Ansicht, daß solche Maßregeln nicht erfolgen werden, nicht ändern. Es wäre dies eine Beschränkung des konstitutionellen Systems, wie sie früher kaum gedacht werden kann, und daß wie nicht die einzigen sind, welche so denken, das beweist die Kreuzzeitung selbst, welche vor zwölf Jahren über denselben Gegenstand geschrieben, und damals unserer Ansicht war. Damals schrieb sie in ihrer Nummer vom 6. März 1853 wörtlich: „Mit gerichtlicher Verfolgung eines einzigen Deputirten wegen unziemlicher Wortausdrücke schließt man die Kamern fälschlich zu.“ — Heute allerdings ist das Blatt bekanntlich anderer Ansicht. Solches Gebahren ist aber bei der Kreuzzeitung nichts Neues. Zur Zeit, als sie hin und wieder konfiziert wurde, glückte sie auch für Preßfreiheit. Öffentlich bezeugen wir ihr noch einmal in dieser holden Schwärmerzeit.

In Betreff des Verhältnisses zu Deisterreich läßt sich in diesem Augenblicke schwer etwas sagen, da die Ministerkrisis dort noch nicht ihr Ende erreicht hat. Es steht jetzt nur soviel fest, daß die Spannung zwischen den beiden deutschen Großmächten, statt sich zu vermindern, fortwährend im Wachsthum begriffen ist.

Welche Vorstellung sich gewisse Leute von der Heiligkeit eines Eides machen, das geht aus einem eingekleideten Artikel der Kreuzzeitung hervor, der einen Vorschlag zu einem neuen Wahlgeseß bringt. Der Einkleider macht folgende Vorschläge:

1) Berechtigt zum Wählen sind nur Grundbesitzer und Rentiers zu einem gewissen Einkommen. — 2) Direkte Wahlen. — 3) Am Wahlstills brauchen nur diejenigen zu erscheinen, die dem von der Regierung vorgeschlagenen Kandidaten ihre Stimme nicht geben wollen, da von allen Uebrigen mit Sicherheit anzunehmen, daß sie mit der Regierung einverstanden. — 4) In jedem Kreise, groß oder klein, wird ein Abgeordneter gewählt; in den größeren Städten im Verhältnis der Einwohnerzahl zu der durchschnittlichen eines Kreises. — 5) Wahlkommissar ist immer der

Landrath, Wahlort die Kreisstadt. — 6) Der von der Regierung aufzustellende Kandidat muß ein im Kreise angesehener Mann sein. — 7) Beamte dürfen weder wählen, noch sind sie wählbar. — Prüfer Alles und das Beste behaltet.“ Abgesehen davon, daß zur Einführung eines solchen Wahlgeseßes nicht mehr und nicht weniger als ein Verfassungsbruch notwendig ist, verzieht der Einkleider auch, daß bei einem liberalen Ministerium, dessen Einsetzung er doch wahrscheinlich nicht zu den Unmöglichkeitlichkeiten rechnen wird, die Sache sich zu Ungunsten seiner Partei gestalten würde. Auch wir, das gehen wir offen, wünschen eine Abänderung des Wahlgeseßes, aber nur auf dem durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege, und zwar wünschen wir eine Aenderung, von welcher jede Partei Vortheil hat, indem sie die Wahlen ganz unabhängig macht von allen Einflüssen, mögen dieselben nun, wie ja so vielfach behauptet wird, herrühren von dem Zwange der öffentlichen Meinung, oder mögen sie ihren unwillkürlichen Ursprung finden in der Scheu von Ansehen, anders zu stimmen, als ihre Vorgesetzten dies wünschen. Die Aenderung, welche dies bewirken kann, ist die Einführung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen.

Vor einigen Tagen hat das Kammergericht zu Berlin eine höchst wichtige und höchst erfreuliche Entscheidung in der Klage-Angelegenheit des Magistrats zu Gumbinnen gegen den Redakteur der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, Herrn Braß, getroffen. Der Magistrat von Gumbinnen hatte sich nämlich durch einen Artikel der „N. A. Z.“ über den Brand des dortigen Regierungs-Gebäudes beleidigt gefühlt und denunzirte deshalb gegen den Redakteur derselben, Herrn A. Braß, bei der Berliner Staatsanwaltschaft. Diese fand sich zum Einschreiten nicht veranlaßt, so daß dem beleidigten Magistrat nur die Privat-Injurienklage (im Wege des Civilprozesses) übrig blieb. Der Magistrat wurde indeß mit dieser Klage vom Berliner Stadtgericht abgewiesen, indem dasselbe sich deshalb für inkompetent erklärte, weil die Beleidigung keine Vorschriften enthalte, wonach Jemand wegen Verurteilung einer juristischen Person oder vollständigen Körperschaft im Civilwege bestraft werden könne, da der § 102 des Strafgesetzbuches, der eine solche Strafe verleihe, nur auf staats-anwaltschaftliche Einschreitung zur Anwendung kommen könne. — Gegen das abweisende Erkenntniß hatte der Magistrat von Gumbinnen appellirt, und das Kammergericht erkannte nunmehr in dem getriggen Termine nach verhältnißmäßig kurzer Beratung, daß die Sache in die erste Instanz zurückzuweisen sei. Aus dem Urtheile, dessen Gründe noch nicht bekannt sind, geht hervor, daß das Kammergericht die Kompetenz des Stadtgerichts in dieser Sache anerkannt hat. — Der Magistrat von Gumbinnen wird also endlich zu seinem Rechte gelangen, und die Reaktionen der feudalen Mächte werden bei dieser Gelegenheit hoffentlich eine recht nützliche Lehre erhalten.

Schleswig-Holstein. Man sagt, daß der Großherzog von Oldenburg nun doch seinen früher aufgegebenen Plan ausführen werde und nach Wien gehen wolle, um dort seine Kandidatur für den Thron von Schleswig-Holstein persönlich zu betreiben. Er glaubt, daß durch den dortigen Ministerwechsel seine Aussichten sich gebessert haben. Ob er Erfolg haben wird, wie die Zukunft lehren.

Deisterreich. Wie es heißt, sollen die Aenderungen der Februar-Verfassung, welche zur Errichtung der Verfassung mit Ungarn notwendig sind, auf verfassungsmäßigem Wege, durch Beschluß des Gesamt-Reichsraths, herbeigeführt werden.

Italien. Die Unterhandlungen zwischen dem Könige von Sardinien und dem Papste sind gescheitert.

Das Hauptresultat der letzten Session unseres Landtages.

Als vor jetzt etwa sechs Monaten die preussische Volkvertretung zusammentrat, da hoffte man vielseitig, daß die Session nicht geschlossen werden würde, ohne daß der Konflikt, unter welchem unser Vaterland so schwer leidet, sein Ende erreicht haben würde. Von der einen Seite erwartete man, daß der Kampf in Schleswig-Holstein, welcher den Vorbeerkampf unserer Armee um ein frisches Blatt vermehrt hatte, die Gegner der Reorganisation bestimmen würde, nicht wieder von Neuem auf die Auflösung von Regimentern zu dringen, welche jene Schlachten mitgeschlagen, und von der andern Seite hoffte man, daß die auf's Neue gemachte Erfahrung von der "Kriegsbeschaffenheit" der "Landwehrmänner" sowohl, als auch der ein- und zweijährigen Soldaten, so wie der jungen Rekruten, die Anhänger der konsequent durchgeführten Reorganisation bestimmen werde, nicht mehr so streng an der Notwendigkeit der dreijährigen Dienstzeit festzuhalten, und nicht mehr dahin zu streben, daß das Kriegsheer auch schon ohne Zuziehung der Landwehr zur Führung eines großen Krieges ausreichte sei.

Beide Hoffnungen haben getäuscht. Das Volk konnte sich nicht durch die gewonnenen Schlachten überzeugen, daß die Reorganisation eine Nothwendigkeit und die Rettung des Staates sei, und von dem Willen des Volkes getragen, derwurf die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wiederum die Kosten der Reorganisation, deren Durchführung die Regierung in keinem Punkte aufgeben wollte.

Da nun aber die Lösung der Militärfrage eine der Grundbedingungen zur Lösung des schweren inneren Konfliktes ist, und die Lösung dieses Konfliktes doch in diesem Augenblicke die wesentlichste Aufgabe unserer Volkvertretung zu sein scheint, so könnte man trotz der vielen und für das materielle Wohl unseres Volkes so heilsamen Gesetze leicht zu der Annahme kommen, daß die abgelaufene Session im Grunde genommen als resultatlos zu bezeichnen sei. Dem ist jedoch nach unserer Ansicht nicht so, die Session hat, wie wir glauben, ein sehr wichtiges Resultat geliefert, sie hat nämlich bewiesen, daß wir, trotz der scheinbar größer gewordenen Spannung zwischen der Regierung und der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, dennoch in dem Laufe der Session der Lösung des Konfliktes ganz bedeutend näher gekommen sind, und zwar in einer Weise näher gekommen, welche die liberale Partei nur mit ungetheilter Freude begrüßen kann.

Wo aber, so hören wir fragen, finden sich die Spuren dieses Resultates, da in der Rede, mit welcher Herr v. Bismarck den Landtag geschlossen, sich doch keine Spur von einem solchen Resultate erkennen läßt?

Der Beweis, daß die Session ein solches Resultat gehabt hat, findet sich, nach unserer Ansicht, in den Verhandlungen über die Anleihe zum Zweck der Erweiterung unserer Marine und zur Anlage eines Kriegshafens bei Kiel, so wie bei den Verhandlungen über die Vorlage, welche die Regierung wegen Deckung der Kriegskosten gemacht hatte. Bestehend an dem Prinzip, daß man der Regierung in keiner Weise irgend welche außerordentlichen Geldmittel zur Verfügung stellen dürfe, es nicht durch das Zustandekommen eines Budgets der Landesvertretung die Kontrolle über die Verwendung der Gelder möglich gemacht worden, hat das Abgeordnetenhaus sowohl die geforderte Anleihe, wie auch die Vorlage wegen

Deckung der Kriegskosten verworfen. Ein solches Resultat hat, davon sind wir überzeugt, die Regierung vorausgesehen, und wenn sie dennoch die beiden Vorlagen in dem Abgeordnetenhaus eingebracht hat, so hat sie dies einerseits nur gethan, weil sie es für ihre Pflicht gehalten hat, der Volkvertretung Vorlagen über Vorschläge und Pläne zu machen, deren Ausführung sie als heilsam für das Land betrachtet, und andererseits hat sie bei diesen Vorlagen noch den Zweck verfolgt, bei dieser Gelegenheit in irgend einer Form von dem Abgeordnetenhaus eine Zustimmungserklärung zu der in der schleswig-holsteinischen Frage befolgten Politik zu erhalten.

Dieses Bestreben tritt deutlich und unbestreitbar hervor in dem Vorschlage der "Anleihe" oder "Anleihe", "wenn möge dieselbe nur eventuell bewilligen, man möge sagen: Kein Kiel, kein Geld!" und bei der Berathung der Kriegskostenvorlage in der Erklärung, daß die Regierung mit der Annahme der zweiten Resolution gewissermaßen zufriedengestellt sein würde, obgleich diese Resolution die vorgeschlagene Deckung der verausgabten Gelder nicht bewilligen wollte. Wir denken, eine Regierung, welche sich bei den Forderungen einer Anleihe mit einer eventuellen Bewilligung der Anleihe bereit erklärt, für welche Bewilligung eine Anerkennung der bisher befolgten Politik ausgesprochen sein würde, und welche bei einer zweiten finanziellen Vorlage von großer Wichtigkeit gleichfalls einen Beschluß des Hauses als genügend anerkennen will, welcher zwar ihre Forderungen zurückweist, aber doch eine theilweise Zustimmung zu ihrer andern Politik ausdrückt, wir denken, eine solche Regierung zeigt, daß ihr sehr viel an einem solchen Zusammentreffen des Abgeordnetenhauses gelegen ist. Es kann ihr aber nur etwas daran gelegen sein, wenn sie erkannt hat, eine wie wesentliche Stütze ein solches Votum der Volkvertretung für ihr Auftreten nach Außen hin ist. Eine solche Erkenntnis, so naturgemäß sie eigentlich in einem konstitutionellen Staate erscheinen muß, kann man aber offenbar als einen Fortschritt bei unserem Ministerium betrachten, welches bis jetzt zwar oft genug ausgesprochen hat, daß es sehr wünsche, bei allen seinen Handlungen sich in Uebereinstimmung mit der Volkvertretung zu befinden, welches jedoch jetzt zum ersten Male durch die That den Beweis geliefert hat, daß es wirklich eine solche Zustimmung als Stütze für sein Auftreten für notwendig hält.

Wir müssen deshalb diese Erkenntnis, wie wünschenswert die Zustimmung der Volkvertretung in dieser einen Frage für die Regierung ist, als einen Fortschritt ansehen, welcher uns die Aussicht eröffnet, daß diese Erkenntnis auch bald auf alle anderen Zweige der Verwaltung nicht mehr blos von der Regierung ihren Worten nach gewünscht wird, sondern, daß sie auch eben so deutlich wie hier durch ihre Haltung zeigt, daß sie dieselbe für absolut notwendig hält.

Diese Aussicht, deren Verwirklichung zu einer Lösung des Konfliktes führen muß, halten wir für das Hauptresultat der diesmaligen Session des Abgeordnetenhauses, und wir glauben Recht zu haben, wenn wir dasselbe als ein erfreuliches und ein Hoffnung erweckendes für die liberale Partei bezeichnen

Briefkasten.

Herrn F. P. in B. Leider müssen wir die Aufnahme Ihres und zugesandten Artikels, trotzdem wir mit dem Inhalt vollkommen einverstanden sind, aus denselben Gründen verweigern, aus denen dies, Ihrem Briefe nach, früher von einem andern Blatte bei einem ähnlichen Aufsatz von Ihnen geschehen ist.